

§1 Beauftragung:

Mit der Auftragserteilung wird FM Überführung vom Kunden bevollmächtigt, als Überführungsdienstleister im Namen des Kunden zu handeln, bis der Auftrag entweder abgeschlossen oder widerrufen wird. Die Auftragserteilung muss in schriftlicher Form erfolgen. Maßgeblich für die Rechtsbeziehung zwischen dem Kunden und der FM Überführung ist die schriftliche Auftragsbestätigung von FM Überführung sowie diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Der Kunde verpflichtet sich, FM Überführung alle für die Durchführung des Auftrags erforderlichen Informationen und Unterlagen rechtzeitig und vollständig bereitzustellen.

Die folgenden Angaben sind insbesondere erforderlich:

- **Ort und Zeit** der Abholung und Ablieferung des Fahrzeugs.
- **Fahrzeugtyp** sowie alle relevanten Fahrzeugdaten.
- **Leergewicht (bei Fahrzeugüberführung auf fremder Achse)**
- **Besonderheiten im Zusammenhang mit dem Auftrag und dem Fahrzeug**, insbesondere alle Faktoren, die die Sicherheit im Straßenverkehr, die Bedienung oder die Durchführung des Auftrags beeinträchtigen könnten. Dazu zählen relevante Informationen zur Fahrzeugbedienung, die sich aus dem Fahrzeugmodell ergeben und für die ordnungsgemäße Abwicklung des Auftrags von Bedeutung sind.
- **Witterungsentsprechende Bereifung**

Der Kunde trägt die Kosten für sämtliche Aufwendungen für fehlende oder unzureichende Begleitpapiere sowie erforderliche Genehmigungen (z. B. Verwarnungen, Bußgelder). Dies gilt nicht, wenn diese Umstände durch FM Überführung verursacht wurden oder in dessen Verantwortungsbereich fallen.

§2 Fahrzeugbereitstellung:

Der Kunde trägt die Verantwortung, das Fahrzeug am Tag der Überführung rechtzeitig bereitzustellen. Für Eigenachsüberführungen mit roten Kennzeichen oder zugelassenen Fahrzeugen muss das Fahrzeug verkehrssicher und betriebsbereit sein. Es dürfen keine Mängel vorliegen, die gemäß der Straßenverkehrszulassungsordnung (StVO, StVZO) die Teilnahme am Straßenverkehr beeinträchtigen. Sollte der Fahrer vor Ort mehr als 30 Minuten auf die Übergabe des Fahrzeugs warten müssen, wird für jede angefangene halbe Stunde eine Gebühr von 20.- € netto erhoben. Ist das Fahrzeug nicht am vereinbarten Standort verfügbar oder kann es aufgrund eines Defekts oder erheblicher Mängel nicht überführt werden, wird der volle Überführungspreis in Rechnung gestellt.

Die Bewertung des Überführungsfahrers hinsichtlich des Fahrzeugzustands garantiert nicht, dass das Fahrzeug alle Kontrollen ohne Beanstandungen passiert. Die Verantwortung für auftretende Mängel oder technische Störungen am Fahrzeug bleibt vollständig beim Kunden. Der Kunde bestätigt, dass das Fahrzeug den Anforderungen der Verkehrssicherheit entspricht und betriebsbereit ist.

§3 Fahrzeugüberführung auf fremder Achse

Haftung

- 1) Die Haftung von FM Überführung für Inlandstransporte gilt nach den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches (HGB) über das Frachtgeschäft, mit der Maßgabe, dass die Haftung für Güterschäden gemäß § 449 Abs. 2 Nr. 1 HGB 40 Rechnungseinheiten (SZR) je kg des Rohgewichtes des in Verlust geratenen oder beschädigten Gutes beträgt.
- 2) Abweichend von § 412 HGB hat FM Überführung die Güter zu be- und entladen und für die betriebs- und beförderungssichere Verladung zu sorgen.
- 3) Höherwertige Fahrzeuge, die über 40 SZR pro Kilogramm Rohgewicht liegen, müssen gesondert angemeldet und individuell abgerechnet werden.
- 4) Die Haftungsregelungen ergeben sich aus §10 (Haftung), dies gilt entsprechend auch für Transporte auf fremder Achse
- 5) Mitversichert sind Schäden am Transportgut, die beim Be- und/oder Entladen durch FM Überführung verursacht werden.

Versicherung

- a) FM Überführung ist verpflichtet, seine Haftung aus dieser Vereinbarung ausreichend zu versichern.

§4 rote Kennzeichen:

Die von FM Überführung bereitgestellten roten Kennzeichen sind haftpflicht- und kaskoversichert. FM Überführung weist ausdrücklich darauf hin, dass rote Kennzeichen ausschließlich für Überführungsfahrten von nicht zugelassenen Fahrzeugen genutzt werden dürfen. Der Kunde bestätigt, dass das Fahrzeug, für das eine Überführungsfahrt mit roten Kennzeichen beauftragt wurde, nicht zugelassen ist. Der Kunde stellt FM Überführung von sämtlichen Ansprüchen und Schäden frei, die durch eine unzulässige Nutzung der roten Kennzeichen entstehen.

§5 Stornierungskosten:

Sofern die Fahrt aus Gründen, die nicht von FM Überführung zu vertreten sind, ausfällt oder nicht durchgeführt werden kann, gelten die folgenden Stornierungsgebühren:

Stornierungsgebühren:

- **Stornierung ab 48 Stunden vor Fahrtbeginn:** 50 % der vereinbarten Vergütung
- **Stornierung ab 24 Stunden vor Fahrtbeginn:** 100 % der vereinbarten Vergütung
- **Fahrzeug nicht fahrbereit bei vereinbarten Abholtag:** 100 % der vereinbarten Vergütung (z.B.: technischer Defekt, fehlende Dokumente, ungeeignete Bereifung, fehlende Kennzeichen, nicht am vereinbarten Abholort)

Von der Zahlung der Stornierungsgebühren kann abgesehen werden, wenn der Kunde den Nachweis erbringt, dass ein Schaden für FM Überführung überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale sei.

FM Überführung behält sich das Recht vor, die Konditionen der vereinbarten Fahrzeugüberführung anzupassen, wenn sie aus Gründen, die außerhalb des Einflussbereichs von FM Überführung liegen, nicht ausgeführt werden kann. Zu den möglichen Ursachen zählen:

- Ereignisse höherer Gewalt wie Streiks oder Pandemien.
- Der Ausfall eines vorgesehenen Fahrers trotz rechtzeitiger Planung, etwa infolge von Krankheit, Unfall oder vergleichbaren Umständen.
- Der Wegfall notwendiger Verkehrsmittel oder Verbindungen, die für die Anfahrt benötigt werden.
- Naturkatastrophen

In solchen Fällen wird dem Kunden, ein alternativer Termin angeboten. Dem Kunden entstehen dadurch keine zusätzlichen Kosten. FM Überführung übernimmt keine Haftung für entstandene Kosten (z.B. Mietwagen) die dem Kunden aufgrund dieser unvorhergesehenen Umstände entstehen könnten.

§6 Kostenträger:

Mit der Auftragserteilung ist der Kunde verpflichtet, FM Überführung den Frachtzahler einschließlich einer korrekten Rechnungsadresse mitzuteilen. Sollten Frachtzahler und Kunde nicht identisch sein, haftet der Kunde für die vollständige Begleichung der Frachtkosten sowie für eventuell anfallende Verzugs- und Mahnkosten.

§7 Ansprechpartner:

Der Kunde benennt eine verantwortliche Kontaktperson für den Zeitraum während der Fahrzeugüberführung. Diese Person muss während der regulären Geschäftszeiten (werktags von 8 bis 18 Uhr) kurzfristig erreichbar sein und befugt sein, Entscheidungen zu treffen oder unverzüglich herbeizuführen.

§8 Vergütung:

Die Preise werden gemäß den angebotenen Tarifen zuzüglich der aktuell geltenden Mehrwertsteuer berechnet.

FM Überführung kann notwendige Ausgaben, die während der Durchführung eines Auftrags anfallen, in Rechnung stellen. Dazu gehören Kraftstoff-, Energie- und Schmierstoffkosten, Mautgebühren und Kosten für die Fähre sowie Mehraufwände bei Elektrofahrzeugen wie Ladezeiten, Umwege zu Ladestationen oder Ersatz-Ladepunkten. Alle notwendigen Ausgaben werden beleghaft abgerechnet. FM Überführung trägt grundsätzlich die Kosten für Reise und Unterbringung der Fahrer. Ausnahmen gelten, wenn zusätzliche Kosten aufgrund von Umständen entstehen, die nicht von FM Überführung zu vertreten sind, wie z. B. Verzögerungen oder Änderungen des Auftrags durch den Kunden. In solchen Fällen, sowie bei vorheriger Zustimmung des Kunden zur Übernahme bestimmter Kosten, werden diese gesondert in Rechnung gestellt.

Die Vergütung für die erbrachten Leistungen wird nach Abschluss der Überführung in Rechnung gestellt und ist mit Zugang der Rechnung ohne Abzug zur Zahlung fällig. Der Kunde gerät in Verzug, wenn die Zahlung nicht innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Rechnung erfolgt. Im Falle des Zahlungsverzugs ist der Anbieter berechtigt, Verzugszinsen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen sowie eine pauschale Mahngebühr von 3 € pro Mahnung zu erheben. Bei anhaltendem Zahlungsverzug behält sich der Anbieter vor, rechtliche Schritte einzuleiten, wobei alle dadurch entstehenden Kosten (z. B. Anwalts- und Inkassokosten) vom Kunden zu tragen sind.

§9 Liefertermine:

Liefertermine werden bei der Auftragserteilung nur unter Vorbehalt angegeben oder vereinbart.

FM Überführung übernimmt keine Haftung für Verzögerungen, die durch Umstände wie technische Defekte, Pannen, höhere Gewalt und Streiks entstehen. Ebenso wird keine Verantwortung für Verzögerungen übernommen, die durch verspätete Auftragseingänge oder Verkehrsbedingungen verursacht werden.

Soweit möglich, bemüht sich FM Überführung, den Kunden frühzeitig über Verzögerungen zu informieren.

§10 Haftung:

Der Kunde bestätigt, dass die Fahrzeuge, die überführt werden sollen, während der gesamten Überführung in einem verkehrssicheren Zustand sind und uneingeschränkt im öffentlichen Straßenverkehr genutzt werden dürfen. Der Kunde ist verpflichtet, FM Überführung bei Beauftragung über alle relevanten Besonderheiten des Fahrzeugs zu informieren, einschließlich bekannter Mängel, Schäden und spezifischer Vorsichtsmaßnahmen, die für eine sichere und ordnungsgemäße Überführung notwendig sind.

Für Schäden, die nachweislich während der Zeit, in der das Fahrzeug im Besitz von FM Überführung gewesen ist, entstehen, haftet FM Überführung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Auf Wunsch des Kunden wird ein Versicherungsnachweis zur Verfügung gestellt.

Der Fahrzeugzustand wird sowohl bei der Übernahme durch FM Überführung als auch bei der Rückgabe an den Kunden auf einer Checkliste dokumentiert.

Sollte das Fahrzeug bei der Abholung nicht frei zugänglich sein, ist FM Überführung berechtigt, es umzuparken, um mögliche Schäden, die durch nahe Hindernisse wie Mauern oder parkenden Fahrzeugen verdeckt waren, zu erkennen. Um eine ordnungsgemäße Begutachtung sicherzustellen, muss das Fahrzeug in einem sauberen und trocknen Zustand und bei ausreichender Beleuchtung übergeben werden. Ist dies nicht der Fall, gelten Schäden, die nach der Rückgabe festgestellt werden, als bereits bei der Übergabe vorhanden, es sei denn, der Kunde weist das Gegenteil nach.

Bei der Übergabe wird ein Protokoll über den Zustand des Fahrzeugs erstellt. Ist der Kunde bei der Übergabe nicht anwesend oder erfolgt die Auslieferung des Fahrzeugs nach Feierabend gilt das von FM Überführung erstellte Protokoll als verbindlich. Die Haftung für das Fahrzeug geht ab dem Zeitpunkt der Rückgabe an den Kunden auf den Kunden über.

Der Kunde ist verpflichtet, den Erhalt des Fahrzeugs durch seine Unterschrift auf dem Übergabeprotokoll zu bestätigen. Es steht dem Kunden frei, das Fahrzeug bei der Anlieferung persönlich zu prüfen und mögliche Schäden zu kontrollieren. Wenn bei der Übergabe des Fahrzeugs keine unmittelbare Kontrolle durch den Kunden erfolgt, werden nur Schadensmeldungen berücksichtigt, die noch am gleichen Kalendertag eingereicht und durch den identischen Kilometerstand nachgewiesen werden können. Erfolgt die Reklamation später oder ohne entsprechenden Nachweis, wird sie abgelehnt.

FM Überführung übernimmt keine Haftung für Schäden, die durch unvermeidbare Ereignisse wie Steinschläge an der Windschutzscheibe, Reifenpannen durch Nägel/ Schrauben oder andere Schäden verursacht werden, die nicht im Einflussbereich der Transportfirma liegen. Ebenso ausgeschlossen ist die Haftung für Schäden, die durch Brand, Vandalismus, Fahrerflucht oder Dritte verursacht wurden. FM Überführung erklärt sich bereit die betroffenen Kunden bei der Klärung des Sachverhalts mit allen notwendigen Informationen zu unterstützen. Für private Gegenstände im Fahrzeug, die nicht im Protokoll mit aufgenommen wurden und verloren gegangen sind, wird keine Haftung übernommen.



Allgemeine Geschäftsbedingungen

FM Überführung übernimmt keine Haftung für Schäden, die beim Ein- oder Ausladen sowie beim Transport von Rädern oder kompletten Radsätzen im Fahrzeug entstehen können unabhängig davon, ob diese protokolliert wurden oder nicht. Dies gilt auch für verdeckte Schäden, die beispielsweise durch übereinanderliegende Räder nicht sofort sichtbar sind. Schäden im Fahrzeuginneren, die durch die Bewegung der Räder während der Überführung entstehen, sowie Beschädigungen an den Rädern oder Felgen selbst, fallen ebenfalls nicht in den Verantwortungsbereich von FM Überführung. Die Sicherung der transportierten Ladung obliegt vollständig dem Kunden.

Kein Haftungsausschluss besteht für Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung von FM Überführung oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von FM Überführung beruhen.

Wenn das Fahrzeug bei einer Überführung aufgrund einer Panne nicht mehr fahrbereit ist, hat der Kunde unverzüglich alle notwendigen Schritte einzuleiten, um den Zustand des Fahrzeugs wiederherzustellen. Ist der Kunde nicht erreichbar, wird FM Überführung eine Vertragswerkstatt oder ein Abschleppunternehmen beauftragen. Alle hierbei anfallenden Werkstatt- und Abschleppkosten sowie etwaige Zusatzaufwände werden vollständig dem Kunden in Rechnung gestellt.

§11 Gerichtsstand:

Als Gerichtsstand gilt das zuständige Amtsgericht Charlottenburg in Berlin.

Stand: März 2026